

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Kern,

mit großer Sorge und Entsetzen bin ich auf die neu geplante TSchG-Novelle gestoßen und ich bitte Sie inständig, diesen Entwurf abzulehnen!

Anstatt den Zuchtparagraphen zu verschärfen, werden Missbrauch und Tierleid alle Türen geöffnet, da es künftig keine kontrollierte Vermehrung mehr geben wird, sondern es auch als Zucht gilt, wenn das männliche Tier unbekannt und die zur Zucht verwendeten Tiere Freigänger sind. Es ist davon auszugehen, dass dies zu einem immensen Anstieg inzuchtbedingter Fehlbildungen und Krankheiten führen wird. Krankheiten, die in weiterer Folge auch für den Menschen bedenklich werden können.

Die seit 1. April 2016 endlich verschärfte Kastrationspflicht von Katzen, auch derer in bäuerlicher Haltung, ist somit zu einem traurigen Witz verkommen.

Bitte machen Sie keinen Kniefall vor der Bauernlobby!!

Verschärfen Sie das Tierschutzgesetz in die richtige Richtung, sodass es die Bezeichnung Tierschutzgesetz auch wirklich verdient.

Strengere Strafen bei Missbrauch und Tierquälerei generell, strengere Zuchtauflagen und Maßnahmen in Bezug auf die Katzen-Kastrationspflicht!

Es gibt so viele engagierte, tierliebe Menschen, die die letzten Jahre ehrenamtlich alle Kraft in die Versorgung von Streunerkatzen bzw. die Eindämmung der Streunerpopulation durch Kastrationsaktionen gesteckt haben. Bitte lassen Sie diese Anstrengungen nicht umsonst gewesen sein!

Ich weiß, es gibt derzeit viele Herausforderungen für die Politik, aber lassen Sie bitte auch dem Tierschutz einen Teil Ihrer Aufmerksamkeit zukommen.

Es gibt viele Menschen in Österreich, die Ihnen dafür dankbar sein werden.

Mit freundliche Grüßen,

DI (FH) Carmen Penz

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00280/index.shtml

Hier der Auszug aus der geplanten Novelle:

Verordnung bisher:

14. Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verordnung neu:

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Erklärung zu Verordnung neu:

Zu Z 5: (§ 4 Z14): Durch die Neuformulierung des Begriffes soll klargestellt werden, dass Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der einerseits Muttertiere oftmals andere Haltungsansprüche stellen, andererseits gewährleistet sein sollte, dass auch für die Nachkommen des Tieres die entsprechenden Haltungsbedingungen erfüllt werden können. Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand (§ 31 Abs. 4) auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.